

§ 9 T-LSVV

T-LSVV - Landwirtschaftliche Schulveranstaltungs-Verordnung, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.11.2022

§ 9

Durchführung der Schulveranstaltungen

- (1) Bei der Durchführung der Schulveranstaltungen hat der Klassenverband aufrecht zu bleiben. Die Zusammenfassung mehrerer Klassen ist jedoch zulässig.
- (2) Berufspraktische Tage und Sporttage können aus schulorganisatorischen Gründen auch klassenübergreifend in Gruppen mit mindestens zehn Schülern durchgeführt werden.

In Kraft seit 01.09.2000 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at